



2025/218

5.2.2025

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2025/218 DER KOMMISSION**

**vom 29. November 2024**

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 in Bezug auf Vereinfachungen für die  
Anmeldung von Zubehör von Musikinstrumenten**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union <sup>(1)</sup>, insbesondere auf die Artikel 160, 164 und 253,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission <sup>(2)</sup> hat sich gezeigt, dass bestimmte Änderungen an dieser Delegierten Verordnung notwendig sind, um sicherzustellen, dass für von Reisenden mitgeführtes Zubehör von Musikinstrumenten die gleichen zollrechtlichen Vereinfachungen in Bezug auf die Anmeldung zur vorübergehenden Verwendung und die Wiederausfuhr gelten wie für die Musikinstrumente selbst.
- (2) Für tragbare Musikinstrumente, die von Reisenden mitgeführt werden, gelten derzeit zollrechtliche Vereinfachungen in Bezug auf die vorübergehende Verwendung mit vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben, die Ausfuhr, die Wiederausfuhr und die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr.
- (3) In vielen Fällen werden solche tragbaren Musikinstrumente jedoch zusammen mit Zubehör sowie mit zugehörigen Instrumenten, Apparaten und Ausrüstungsstücken mitgeführt, für die nicht die gleichen zollrechtlichen Vereinfachungen gelten. Die Artikel 136, 138, 140 und 226 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 sollten geändert werden, um eine einheitliche Anwendung zollrechtlicher Vereinfachungen auf diese von Reisenden beförderten Waren zu erreichen und deren Gleichbehandlung in Bezug auf die zollrechtlichen Rechte und Pflichten zu gewährleisten.
- (4) Um anderen einschlägigen Änderungen von Rechtsvorschriften Rechnung zu tragen und Kohärenz bei den Änderungen der Delegierten Verordnung zu gewährleisten, ist es außerdem erforderlich, Artikel 155 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446, in dem auf den KN-Code für „frische Bananen“ Bezug genommen wird, zu ändern, um die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2364 der Kommission <sup>(3)</sup> eingeführten Änderungen zu berücksichtigen.
- (5) Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 136 Absatz 1 Buchstabe i erhält folgende Fassung:
  - „i) tragbare Musikinstrumente sowie als deren Zubehör dienende Instrumente, Apparate und Ausrüstungsstücke gemäß Anmerkung 1 Buchstabe b zu Kapitel 92 der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87, wenn dieses Zubehör zusammen mit tragbaren Musikinstrumenten mitgeführt und verwendet wird und wenn die tragbaren Musikinstrumente und dieses Zubehör von Reisenden vorübergehend und als Berufsausrüstung eingeführt werden;“

<sup>(1)</sup> ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/952/oj>.

<sup>(2)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2015/2446/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2015/2446/oj)).

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2023/2364 der Kommission vom 26. September 2023 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L, 2023/2364, 31.10.2023, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2023/2364/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/2364/oj)).

2. Artikel 138 Buchstabe d erhält folgende Fassung:
  - „d) tragbare Musikinstrumente sowie als deren Zubehör dienende Instrumente, Apparate und Ausrüstungsstücke gemäß Anmerkung 1 Buchstabe b zu Kapitel 92 der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87, wenn dieses Zubehör zusammen mit tragbaren Musikinstrumenten mitgeführt und verwendet wird und wenn die tragbaren Musikinstrumente und dieses Zubehör von Reisenden wiedereingeführt werden und als Rückwaren gemäß Artikel 203 des Zollkodex von den Einfuhrabgaben befreit sind;“
3. Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
  - „b) tragbare Musikinstrumente sowie als deren Zubehör dienende Instrumente, Apparate und Ausrüstungsstücke gemäß Anmerkung 1 Buchstabe b zu Kapitel 92 der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87, wenn dieses Zubehör zusammen mit tragbaren Musikinstrumenten mitgeführt und verwendet wird und wenn die tragbaren Musikinstrumente und dieses Zubehör von Reisenden vorübergehend ausgeführt werden und zur Verwendung durch Reisende bestimmt sind;“
4. In Artikel 155 wird im einleitenden Teil und in Buchstabe b der KN-Code „0803 90 10“ jeweils durch den KN-Code „0803 90 19“ ersetzt.
5. Artikel 226 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
  - „(2) Ungeachtet des Absatzes 1 wird die vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben für tragbare Musikinstrumente sowie als deren Zubehör dienende Instrumente, Apparate und Ausrüstungsstücke gemäß Anmerkung 1 Buchstabe b zu Kapitel 92 der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 gewährt, wenn dieses Zubehör zusammen mit tragbaren Musikinstrumenten mitgeführt und verwendet wird und wenn die tragbaren Musikinstrumente und dieses Zubehör von Reisenden vorübergehend eingeführt werden und zur Verwendung als Berufsausrüstung bestimmt sind. Die Reisenden können ihren Wohnsitz innerhalb oder außerhalb des Zollgebiets der Union haben.“

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN



2025/255

5.2.2025

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/255 DER KOMMISSION**

**vom 31. Januar 2025**

**betreffend bestimmte vorläufige Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer in Ungarn**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2025) 788)*

**(Nur der ungarische und der slowenische Text sind verbindlich)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 259 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer ist eine ansteckende Erkrankung, die Ziegen und Schafe befällt und schwerwiegende Auswirkungen auf die betroffene Tierpopulation sowie die Rentabilität der Landwirtschaft haben kann, was zu Störungen bei Verbringungen von Sendungen dieser Tiere und der daraus gewonnenen Erzeugnisse innerhalb der Union sowie bei Ausfuhren in Drittländer führen kann.
- (2) Beim Ausbruch einer Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer bei Ziegen und Schafen besteht ein ernst zu nehmendes Risiko der Ausbreitung dieser Seuche auf andere Ziegen- oder Schafhaltungsbetriebe.
- (3) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission <sup>(2)</sup> wurden die Vorschriften zur Bekämpfung der gelisteten Seuchen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 ergänzt, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission <sup>(3)</sup> als Seuchen der Kategorien A, B und C definiert sind. Insbesondere sind in Artikel 21 und Artikel 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 die Einrichtung einer Sperrzone bei Ausbruch einer Seuche der Kategorie A, einschließlich der Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer, und bestimmte dort durchzuführende Maßnahmen vorgesehen. Darüber hinaus ist in Artikel 21 Absatz 1 der genannten Delegierten Verordnung vorgesehen, dass die Sperrzone mindestens eine Schutzzone, eine Überwachungszone und erforderlichenfalls weitere Sperrzonen um oder angrenzend an die Schutz- und die Überwachungszone umfasst.
- (4) Ungarn hat die Kommission über die derzeitige Lage in seinem Hoheitsgebiet in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer nach einem am 27. Januar 2025 gemeldeten Ausbruch dieser Seuche bei gehaltenen Schafen im Komitat Zala in rund 3 Kilometern Entfernung von der Grenze zu Slowenien unterrichtet und hat gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eine Sperrzone eingerichtet, die eine Schutz- und eine Überwachungszone umfasst, in denen die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 durchgeführt werden. Slowenien hat seinerseits der Kommission mitgeteilt, dass es nach der Meldung einer Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer in Ungarn nahe seiner Grenze gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eine Überwachungszone in seinem Hoheitsgebiet eingerichtet hat.

<sup>(1)</sup> ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj>.

<sup>(2)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2020/687/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/687/oj)).

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2018/1882/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/1882/oj)).

- (5) Um die Ausbreitung der Seuche zu bekämpfen sowie unnötige Störungen des Handels innerhalb der Union zu verhindern und von Drittländern auferlegte ungerechtfertigte Handelshemmnisse zu vermeiden, muss die Sperrzone in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer, die die Schutzzone in Ungarn und die Überwachungszone in Ungarn und in Slowenien umfasst, rasch auf Unionsebene abgegrenzt werden.
- (6) Die Größe und die Dauer der Schutz- und Überwachungszonen sowie die in diesen Zonen anzuwendenden Maßnahmen sollten sich auf die Kriterien gemäß Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 und auf die Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 stützen, einschließlich der Seuchenlage in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer in den von dieser Seuche betroffenen Gebieten und der allgemeinen Seuchenlage in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer in Ungarn sowie des Risikoniveaus hinsichtlich der weiteren Ausbreitung dieser Seuche. Bei der Festlegung der Dauer der Maßnahmen sollten auch die internationalen Standards des Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) berücksichtigt werden.
- (7) Dementsprechend sollten die Gebiete, die in Ungarn als Schutzzone und in Ungarn und in Slowenien als Überwachungszone ausgewiesen wurden, im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt und die Dauer dieser Regionalisierung festgelegt werden.
- (8) Angesichts der Dringlichkeit der Seuchenlage in der Union in Bezug auf die Ausbreitung der Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer und der Notwendigkeit, die Ausbreitung der Seuche ausgehend von dem betroffenen Betrieb in Ungarn auf andere Teile dieses Mitgliedstaats oder auf andere Mitgliedstaaten zu verhindern, sollten die in diesem Durchführungsbeschluss festgelegten Maßnahmen so bald wie möglich wirksam werden.
- (9) Bis die Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel vorliegt, sollten daher unverzüglich die Schutzzone in Ungarn und die Überwachungszone in Ungarn und in Slowenien eingerichtet und im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt werden, und es sollte die Dauer dieser Zonenabgrenzung festgelegt werden.
- (10) Angesichts der derzeitigen Seuchenlage in der Union in Bezug auf die Pest der kleinen Wiederkäuer sollte dieser Beschluss bis zum 28. Februar 2025 gelten.
- (11) Dieser Beschluss ist auf der nächsten Sitzung des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel zu überprüfen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die im Anhang aufgeführten Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

- a) gemäß Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und unter den in dem genannten Artikel festgelegten Bedingungen von den zuständigen Behörden der genannten Mitgliedstaaten unverzüglich eine Sperrzone eingerichtet wird, die eine Schutz- und eine Überwachungszone umfasst;
- b) die Schutz- und Überwachungszonen gemäß Buchstabe a mindestens die im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten Gebiete umfassen;
- c) die Maßnahmen, die in den Schutz- und Überwachungszonen anzuwenden sind, mindestens bis zu den im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten Zeitpunkten angewandt werden.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss gilt bis zum 28. Februar 2025.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss ist an Ungarn und die Republik Slowenien gerichtet.

Brüssel, den 31. Januar 2025

*Für die Kommission*  
Olivér VÁRHELYI  
*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

## Um den bestätigten Ausbruch herum eingerichtete Schutz- und Überwachungszonen

Land	Verwaltungsbezirk und ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Gemäß Artikel 1 in Ungarn und Slowenien als Schutz- und Überwachungszonen ausgewiesene Gebiete, die Teil der Sperrzone sind	Gültig bis
Ungarn	Komitat Zala HU-PPR-2025-00001	<u>Schutzzone:</u> Those parts of Zala county, contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 46.722217, Long. 16.415056 (HU-PPR-2025-00001)	19.2.2025
		<u>Überwachungszone:</u> Those parts of Zala county, contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 46.722217, Long. 16.415056 (HU-PPR-2025-00001), excluding the areas contained in the protection zone	28.2.2025
		<u>Überwachungszone:</u> Those parts of Zala county, contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 46.722217, Long. 16.415056 (HU-PPR-2025-00001)	20.2.2025- 28.2.2025
	Komitat Vas	<u>Schutzzone:</u> Those parts of Vas county, contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 46.722217, Long. 16.415056 (HU-PPR-2025-00001)	19.2.2025
		<u>Überwachungszone:</u> Those parts of Vas county, contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 46.722217, Long. 16.415056 (HU-PPR-2025-00001), excluding the areas contained in the protection zone	28.2.2025
		<u>Überwachungszone:</u> Those parts of Vas county, contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 46.722217, Long. 16.415056 (HU-PPR-2025-00001)	20.2.2025- 28.2.2025
Slowenien	Lokale Verwaltungseinheit (LAU) SI00009-VET Murska Sobota	<u>Überwachungszone:</u> In the municipality of Dobrovnik, the settlements of Dobrovnik, Strehovci and Žitkovci. In the municipality of Kobilje, the settlement of Kobilje. In the municipality of Lendava, the settlement of Kamovci. In the municipality of Moravske Toplice, the settlements of Berkovci, Bogojina, Bukovnica, Čikečka vas, Filovci, Ivanjševci, Motvarjevci, Pordašinci, Prosenjakovci, Selo, Središče and Vučja Gomila	28.2.2025



**Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/74 der Kommission vom 13. Januar 2025 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Lysin mit Ursprung in der Volksrepublik China**

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2025/74, 14. Januar 2025)

Seite 5, Erwägungsgrund 33:

*Anstatt:* „Bei der betroffenen Ware handelt es sich um die untersuchte Ware, die derzeit unter den KN-Codes ex 2309 90 31 und ex 2309 90 96 im Fall von Lysinsulfat und unter dem KN-Code 2922 41 00 im Fall von Lysinhydrochlorid und wässriger Lysinlösung (TARIC-Codes 2309 90 31 41, 2309 90 31 49, 2309 90 96 41, 2309 90 96 49) eingereicht wird und ihren Ursprung in der VR China hat (im Folgenden ‚betroffene Ware‘).“

*muss es heißen:* „Bei der betroffenen Ware handelt es sich um die untersuchte Ware, die derzeit unter den KN-Codes ex 2309 90 31 und ex 2309 90 96 im Fall von Lysinsulfat und unter dem KN-Code 2922 41 00 im Fall von Lysinhydrochlorid und wässriger Lysinlösung (TARIC-Codes 2309 90 31 51, 2309 90 31 59, 2309 90 31 61, 2309 90 31 69, 2309 90 96 51, 2309 90 96 59, 2309 90 96 61, 2309 90 96 69) eingereicht wird und ihren Ursprung in der VR China hat (im Folgenden ‚betroffene Ware‘).“

Seite 55, Artikel 1 Absatz 1:

*Anstatt:* „Auf die Einfuhren von Lysin und seinen Estern, Salzen dieser Erzeugnisse und Futtermittelzusatzstoffen, bezogen auf die Trockenmasse bestehend aus 68 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 80 GHT Lysinsulfat, und nicht mehr als 32 GHT anderen Bestandteilen wie Kohlenhydraten und anderen Aminosäuren, die derzeit unter den KN-Codes ex 2309 90 31, ex 2309 90 96 und 2922 41 00 (TARIC-Codes 2309 90 31 41, 2309 90 31 49, 2309 90 96 41, 2309 90 96 49) eingereicht werden und ihren Ursprung in der Volksrepublik China haben, wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt.“

*muss es heißen:* „Auf die Einfuhren von Lysin und seinen Estern, Salzen dieser Erzeugnisse und Futtermittelzusatzstoffen, bezogen auf die Trockenmasse bestehend aus 68 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 80 GHT Lysinsulfat, und nicht mehr als 32 GHT anderen Bestandteilen wie Kohlenhydraten und anderen Aminosäuren, die derzeit unter den KN-Codes ex 2309 90 31, ex 2309 90 96 und 2922 41 00 (TARIC-Codes 2309 90 31 51, 2309 90 31 59, 2309 90 31 61, 2309 90 31 69, 2309 90 96 51, 2309 90 96 59, 2309 90 96 61, 2309 90 96 69) eingereicht werden und ihren Ursprung in der Volksrepublik China haben, wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt.“

Seite 57, im Anhang:

*Anstatt:* **„NICHT IN DIE STICHPROBE EINBEZOGENE MITARBEITENDE AUSFÜHRENDE HERSTELLER IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA**

Name	TARIC-Zusatzcode
Anhui BBKA Biochemical Co., Ltd.	
CJ (Liaocheng) Biotech Co., Ltd.	
Dongxiao Biotechnology Co., Ltd.	
Qiqihar Longjiang Fufeng Biotechnology Co., Ltd.“	

*muss es heißen:* **„NICHT IN DIE STICHPROBE EINBEZOGENE MITARBEITENDE AUSFÜHRENDE HERSTELLER IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA**

Name	TARIC-Zusatzcode
Anhui BBKA Biochemical Co., Ltd.	89IG
CJ (Liaocheng) Biotech Co., Ltd.	89IH
Dongxiao Biotechnology Co., Ltd.	89IJ
Qiqihar Longjiang Fufeng Biotechnology Co., Ltd.	89IK“



2025/90109

5.2.2025

**Berichtigung der Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 191 vom 28. Juli 2023)

Seite 40, Artikel 17 Absatz 2:

*Anstatt:* „(2) Die Bewertung der Konformität von Batterien mit den in den Artikeln 7 und 8 genannten Anforderungen erfolgt nach einem der folgenden Verfahren:

- a) ‚Modul D1 — Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess‘ gemäß Anhang VIII Teil B oder
- b) ‚Modul G — Konformität auf der Grundlage einer Einzelüberprüfung‘ gemäß Anhang VIII Teil C.“

*muss es heißen:* „(2) Die Bewertung der Konformität von Batterien mit den in den Artikeln 7 und 8 genannten Anforderungen erfolgt nach einem der folgenden Verfahren:

- a) ‚Modul D1 — Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess‘ gemäß Anhang VIII Teil B bei serienmäßig hergestellten Batterien oder
- b) ‚Modul G — Konformität auf der Grundlage einer Einzelüberprüfung‘ gemäß Anhang VIII Teil C bei nicht serienmäßig hergestellten Batterien.“

\_\_\_\_\_



2025/90111

5.2.2025

**Berichtigung der Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724**

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2024/1735, 28. Juni 2024)

Seite 41, Artikel 23 Absatz 11 Satz 1

*Anstatt:* „(11) Bis zum 31. Dezember 2028 bewertet die Kommission auf der Grundlage der in Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 42 Absatz 8 genannten Berichte das Verhältnis zwischen der Nachfrage nach Injektionskapazitäten von laufenden oder planmäßig bis 2030 betriebsbereiten Projekten zur CO<sub>2</sub>-Abscheidung einschließlich der wichtigsten für den CO<sub>2</sub>-Transport erforderlichen Infrastruktur und der Summe der individuellen Beiträge der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Einrichtungen im Zusammenhang mit den Produktionstätigkeiten im Hoheitsgebiet eines bestimmten Mitgliedstaats.“

*muss es heißen:* „(11) Bis zum 31. Dezember 2028 bewertet die Kommission auf der Grundlage der in Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 42 Absatz 7 genannten Berichte das Verhältnis zwischen der Nachfrage nach Injektionskapazitäten von laufenden oder planmäßig bis 2030 betriebsbereiten Projekten zur CO<sub>2</sub>-Abscheidung einschließlich der wichtigsten für den CO<sub>2</sub>-Transport erforderlichen Infrastruktur und der Summe der individuellen Beiträge der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Einrichtungen im Zusammenhang mit den Produktionstätigkeiten im Hoheitsgebiet eines bestimmten Mitgliedstaats.“

---